

Deutschland muss entschädigen!

Am 28. Juli 2005 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln als erstes bundesdeutsches Gericht im Grundsatz anerkannt, dass Opfer eines Kriegsverbrechens unter deutscher Beteiligung Entschädigungsansprüche gegenüber Deutschland geltend machen können.

Im Ergebnis hat das OLG Köln jedoch die Klage der überlebenden Opfer und Angehörigen der Toten des Bombenangriffs der NATO auf das serbische Dorf Varvarin zurückgewiesen (AZ. 7 U 8/04). Diese hatten Deutschland auf Schadensersatz verklagt, nachdem am 30. Mai 1999 NATO-Kampffjets die kleine und militärisch nutzlose Brücke des Ortes zerstört und dabei zehn Menschen getötet und 30 weitere zum Teil schwer verletzt hatten.

Das OLG Köln stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass das deutsche Staatshaftungsrecht auch für kriegsbedingte Schädigungen angewandt werden kann. Allerdings hätten die KlägerInnen Deutschland keine völkerrechtswidrigen Handlungen nachweisen können, die sich als Pflichtverletzungen im Sinne der Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Artikel 34 Grundgesetz (GG) darstellten.



Deutschland, das maßgeblich den Entschluss zum Überfall auf Jugoslawien forcierte und sich dann militärisch durch Staffeln der Luftwaffe sowie durch Stabsoffiziere auf den verschiedenen Kommandoebenen der NATO engagierte, soll für das Kriegsverbrechen an Varvarin nicht mitverantwortlich sein und gesamtschuldnerisch haften müssen? Das Anwaltsteam der Klage legte anhand öffentlich zugänglicher Quellen dar, dass die deutschen Tornados im Zuge des integrierten Zusammenwirkens der NATO-Streitkräfte für jeden Angriffsflug die Zielaufklärung betrieben und die jugoslawische Luftabwehr bekämpften. Darüber hinaus wies es nach, dass es der Regierung jederzeit möglich war, ein politisches Veto gegen einzelne Ziele einzulegen, wenn sie mit deren Bombardierung einen Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht oder nationale Gesetze zu befürchten hatte.

Über die internen Vorgänge sowie die Einzelheiten der durchgeführten Militäroperationen des Bündnisses konnte indes nur die Bundesregierung selbst Auskunft geben. Wohlweislich unterließ sie es mit Hinweis auf Geheimhaltungsabkommen. Aber wie hätten die Opfer weitere Beweise über Tatsachen erbringen können, die der strengen Geheimhaltung der Militärallianz unterlagen? Diese Frage zur möglichen Umkehr der Beweislast ließ das Gericht unbeantwortet. Stattdessen erklärte es, die Bundesregierung habe ohnehin „ihre Kenntnis von der Aufnahme in die Ziellisten bzw. die Nichtausübung eines etwaigen Vetorechts unterstellt, darauf vertrauen können, dass ein möglicher künftiger Angriff in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgen werde.“

Stephen Rehmke, Hamburg

weitere Infos über: www.forum-recht-online.de

Umsetzungsgesetz zum

Europäischen Haftbefehl nichtig

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2005 das deutsche Umsetzungsgesetz zum Europäischen Haftbefehl für nichtig erklärt. Geklagt hatte der deutsch-syrische Geschäftsmann Mamoun Darkazanli, der aufgrund eines von Spanien beantragten Haftbefehls seit Herbst 2004 in Hamburg inhaftiert war und nach Spanien ausgeliefert werden sollte. Vorgeworfen wurde ihm, als Ansprechpartner Bin Ladens in der Zeit vor dem 11. September 2001 eine Schlüsselfigur der Al Qaeda in Europa gewesen zu sein. Darkazanli konnte in der BRD für diesen Sachverhalt strafrechtlich nicht belangt werden – die Bundesanwaltschaft hatte bereits gegen ihn ermittelt und die Ermittlungen erfolglos eingestellt. Hingegen war und in Spanien die Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung strafbar.

Während der Deutsche Anwaltverein die Entscheidung als Erfolg für die Grundrechte pries, sahen die Gewerkschaft der Polizei sowie Justizministerin Zypriens darin einen Rückschlag im Kampf gegen den Terror.



Das Urteil stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes, nach dem die Auslieferung deutscher Staatsbürger nur in Ausnahmefällen möglich sein soll. Die ursprüngliche Fassung des Art. 16 sah generell keine Auslieferung deutscher Staatsbürger vor – diese Fassung wurde jedoch 2000 durch die Option ergänzt, per Gesetz Auslieferungen an Staaten der EU oder einen internationalen Gerichtshof zuzulassen, soweit dabei rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben. Diese Grundsätze – insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – sah das BVerfG hier verletzt: Das Gesetz erlaubte die Auslieferung bei Taten mit Inlandsbezug, die jedoch im Inland gar nicht strafbar waren. Darkazanli drohte also die Überstellung an spanische Behörden, obwohl die vorgeworfene Tat ausschließlich in Deutschland begangen wurde und hier zu diesem Zeitpunkt keinen Straftatbestand erfüllte. Das Gericht betonte die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes – ein Deutscher, der sich im Inland an die deutsche Rechtsordnung hält, müsse nicht mit seiner Auslieferung rechnen. Darüber hinaus kritisierten die Richter, dass Betroffenen gegenwärtig kein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Auslieferung eröffnet sei, und stellten einen Verstoß gegen Art. 19 IV GG (Rechtsweggarantie) fest.

Mit dieser Entscheidung ist das europäische Haftbefehlsgesetz nichtig; eine Auslieferung Deutscher damit gegenwärtig nicht möglich. Die Europäische Richtlinie bleibt hiervon jedoch unberührt. Der Bundestag ist also weiterhin verpflichtet, sie durch Gesetz umzusetzen. Die von der Richtlinie ausdrücklich eröffneten Einschränkungsmöglichkeiten müssen dabei wahrgenommen werden. Diesen Spielraum hatte der Bundestag bisher völlig verkannt.

Philipp Wittmann, Freiburg